Vereinsstatuten des Turnverein Vilters

0 Rechtsstellung

001 Der Turnverein Vilters ist ein Verein, im Sinne von Artikel 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz in 7324 Vilters.

002 Der Turnverein Vilters ist Mitglied der nachstehenden schweizerischen, kantonalen und regionalen Verbände und Unterverbände und anerkennt deren Statuten:

- Schweizerischer Turnverband (STV)
- St. Galler Turnverband (SGTV)
- Kreisturnverband St. Galler Oberland

003 Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung eines Mitgliedes ist ausgeschlossen, ausgenommen bei strafbaren Handlungen.

004 In diesen Statuten wird die männliche Formulierung verwendet, es sind aber alle Geschlechter mitgemeint.

1 Leitbild

101 Der Verein ist ein polysportiver Verein und stellt seine Tätigkeit in den Dienst der Volksgesundheit.

102 Der Verein betrachtet den Sport als wesentlichen Freizeitträger.

103 Durch ein Angebot von verschiedenartigen Formen des Sports, für alle Altersstufen und soziologischen Schichten in einem geordneten Turn- und Sportbetrieb, soll allen Mitmenschen im Rahmen einer gesunden und aktiven Freizeitgestaltung eine sportliche Betätigung ermöglicht werden.

104 Im Rahmen des Breitensportes wird der Wettkampf gefördert.

105 Der Verein setzt sich besonders für die Jugend- und Nachwuchsförderung ein. Er unterhält dazu eine Jugendriege und ist für deren einwandfreie Führung besorgt.

106 Der Verein legt Wert auf die Verbreitung eines fairen Sportgedankens.

107 Im Nebenzweck fördert der Verein Charakterbildung, kulturelles Schaffen und Geselligkeit.

108 Der Verein anerkennt die Regeln der Demokratie und ist politisch und konfessionell neutral.

109 Ausserhalb der genannten Zwecke kann der Verein vorübergehend oder dauernd Aufgaben übernehmen, um die nötigen Mittel zur Erfüllung der Hauptaufgaben zu beschaffen.

2 Ethik

201 Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

202 Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

203 Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athleten, Coaches, Betreuer, Leiter und Funktionären anwendbar. Mutmassliche Verstösse können von Swiss Sport Integrity untersucht und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports beurteilt und sanktioniert werden. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen.

204 Der Verein anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

3 Mitgliedschaft

Arten der Mitgliedschaft

301 Die Mitglieder werden in folgende Kategorien eingeteilt:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Freimitglieder
- Passivmitglieder
- Mitturner

302 Aktivmitglied kann jede Person werden.

Für Minderjährige ist die Zustimmung der Eltern erforderlich.

303 Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von der Leistung eines Mitgliederbeitrages befreit.

304 Aktivmitglieder können nach 10-jähriger Mitgliedschaft oder für besondere Verdienste zu Freimitgliedern ernannt werden. Freimitglieder sind von der Leistung eines Mitgliederbeitrages befreit.

305 Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des Vereins, die diesen durch regelmässige Beiträge finanziell unterstützen. In den Vereinsversammlungen haben sie jedoch nur beratende Stimmen. Sie gelten nicht als Vereinsmitglieder im Sinne des ZGB.

306 Als Mitturner gelten jene Personen, welche vor der offiziellen Aufnahme durch die Hauptversammlung aktiv im Verein mitturnen. In den Vereinsversammlungen haben sie jedoch nur beratende Stimmen. Sie gelten nicht als Vereinsmitglieder im Sinne des ZGB.

Erwerb der Mitgliedschaft

307 Die Aufnahme als Aktivmitglied erfolgt durch die Hauptversammlung auf formloses Gesuch durch den Bewerber oder auf Anfrage des Vorstandes. Voraussetzung ist die Anerkennung der Statuten und die Verpflichtung zur sportlichen Tätigkeit oder administrativen Mitarbeit. Bei der Aufnahme erhält jedes Mitglied die Statuten.

308 Die Passivmitgliedschaft beginnt mit der Beitragszahlung.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

309 Aktivmitglieder und Mitturner sind berechtigt, an den Trainings, Wettkämpfen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

310 Jedes Aktivmitglied hat an der HV Stimm-, Wahl- und Antragsrecht.

311 Ehren- und Freimitglieder haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder.

312 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Anordnungen und Beschlüssen der Organe des Vereins Folge zu leisten.

313 Mitgliederbeiträge:

Die Vereinsmitglieder haben folgende jährliche Mitgliederbeiträge zu bezahlen:

- Aktivmitglieder max. Fr. 100.-
- Mitturner max. Fr. 50.-
- Passivmitglieder max. Fr. 50.-

314 Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selbst verantwortlich. Die Grundversicherung bei der Sportversicherungskasse STV ist obligatorisch.

Beendigung der Mitgliedschaft

315 Der Austritt aus dem Verein kann auf Erklärung und nach Erfüllung der finanziellen Pflichten jederzeit erfolgen.

317 Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch den Vereinsvorstand ausgeschlossen werden. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die dem Ausschluss folgende Hauptversammlung offen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Hauptversammlung entscheidet endgültig.

318 Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

4 Organisation

401 Die Organe des Vereins sind:

- Die Hauptversammlung (HV)
- Der Turnstand
- Der Vereinsvorstand
- Die Geschäftsprüfungskommision (GPK)

Hauptversammlung

402 Die HV ist oberste Instanz des Vereins und entscheidet in allen wichtigen Angelegenheiten.

403 Die ordentliche HV findet jährlich, in der Regel im ersten Quartal, statt. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der HV schriftlich zugestellt werden.

404 Eine ausserordentliche HV kann vom Vereinsvorstand oder muss auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder, unter Bezeichnung der Geschäfte, einberufen werden.

405 In die Zuständigkeit der HV fallen:

- Genehmigung des Protokolls der letztjährigen HV
- Abnahme der Berichte des Präsidiums, der Technischen Leitung und der Leitung Jugend
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Festlegung der Finanzkompetenzen
- Geschäfte mit Grundbucheintrag
- Festsetzung des Jahresprogramms und Beschlussfassung über Veranstaltungen von angemessener Bedeutung
- Erlass und Änderung von Statuten und Reglementen
- Mutationen
- Wahl des Vorstandes und der GPK
- Ehrungen, Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vereinsvorstandes
- Beschlussfassung über neue Riegen bzw. Abteilungen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

406 Geschäfte, die in der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, können nur behandelt werden, wenn Eintreten beschlossen wird. Anträge, welche zehn Tage vor der HV schriftlich beim Vereinspräsidenten eintreffen, müssen behandelt werden.

407 Beschlüsse und Wahlen erfolgen in offener Abstimmung, sofern nicht geheime Abstimmung beschlossen wird.

408 Beschlüsse und Wahlen werden mit dem absoluten Mehr gefasst. Vorbehalten bleiben die Ausnahmen in den Übergangs- und Schlussbestimmungen.

409 Bei Stimmengleichheit gelten Sachgeschäfte als verworfen. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr.

Turnstand

410 Der Turnstand hat für den Vorstand konsultativen Charakter. Er dient der Meinungsbildung des Vorstandes.

Vereinsvorstand

411 Der Vereinsvorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen. Der Vereinsvorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz anderer Instanzen fallen.

412 Der Vereinsvorstand wählt die Mitglieder von Spezialkommissionen.

413 Der Vereinsvorstand besteht aus maximal neun Mitgliedern, welche folgende Funktionen abdecken:

Präsidium, Technische Leitung, Finanzen, Leitung Jugend, Aktuariat

Es können auch Doppelmandate geführt werden.

414 Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

415 Rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem anderen Mitglied des Vereinsvorstandes. Für den Zahlungs-, Postcheque- und Bankkontenverkehr führt der Finanzchef und ein weiteres Mitglied des Vereinsvorstandes Einzelunterschrift.

Geschäftsprüfungskommission

416 Die GPK besteht aus zwei Revisoren und einem Ersatzrevisor, die nicht Mitglieder des Vorstandes sind.

421 Die GPK prüft die Vereinsgeschäfte und stellt an der ordentlichen HV Bericht und Antrag über die Prüfungsergebnisse.

422 Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

5 Finanzen

501 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Jahresbeiträgen der Aktivmitglieder und Mitturner
- Beiträgen der Passivmitglieder
- Subventionen und Schenkungen
- Finanzaktionen
- Einnahmensüberschüssen aus Vereinsveranstaltungen
- Erträgen des Vereinsvermögens

502 Die Einnahmen des Vereins dienen zur:

- Deckung der laufenden Ausgaben
- Begleichung der Verbandsabgaben
- Defizitdeckung aus Vereinsveranstaltungen

503 Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

6 Übergangs- und Schlussbestimmungen

601 Bei Unklarheiten über die Interpretation oder bei Bestimmungslücken der Statuten entscheidet der Vereinsvorstand unter Berufungsmöglichkeit der Mitglieder an die nächste HV.

602 Die Abänderung der Statuten bedarf der 2/3-Mehrheit der HV.

603 Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer 2/3-Mehrheit der HV. Das Vereinsvermögen wird bei der Auflösung zweckgebunden angelegt.

604 Diese Statuten ersetzen die bisherigen Statuten des Turnverein Vilters vom 27.01.2006.

Genehmigungsvermerke

607 Diese Statuten treten nach der Genehmigung des SGTV in Kraft.

608 Vorstehende Statuten sind an der HV vom 27.01.2023 angenommen worden.

609 Vorstehende Statuten sind am 09.01.2023 vom SGTV genehmigt worden.

Ort/Datum:

Vilters, 11.02.2023

Turnverein Vilters

Präsident

.....

Fabian Guntli

Vize-Präsident

.....

Andrin Ackermann

Ort/Datum:

Diepoldsau, 21.2.2023

St. Galler Turnverband

.....

Hubert Lehner, Präsident